

VEREINSSATZUNG DER ELTERN-KIND-INITIATIVE „FUCHSBAU KINDERTAGESSTÄTTE E.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fuchsbau Kindertagesstätte e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen. Seit der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung gemäß § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Organisation einer von den Eltern selbstverwalteten Kindertagesstätte. In der Einrichtung sollen Kinder familienergänzend betreut werden. Die Eltern sind zur aktiven Mitarbeit in der Einrichtung verpflichtet. Sie erarbeiten und entwickeln das pädagogische Konzept und entscheiden in allen Angelegenheiten des Einrichtungsbetriebs, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Mitgliedsbeiträge nicht zurück.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Über die Aufnahme entscheidet die Elternversammlung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
2. Die Mitgliedschaft entsteht für einen oder beide Elternteile oder andere Sorgeberechtigte mit Aufnahme des Kindes durch Abschluss eines Betreuungsvertrages. Der Betreuungsvertrag ist schriftlich auszufertigen.
3. Für die Mitgliedschaft in der Fuchsbau Kindertagesstätte e.V. wird ab Beginn der Betreuung ein monatlicher Mitgliedsbeitrag gemäß der Geschäftsordnung erhoben. Die Eltern der betreuten Kinder leisten darüber hinaus Elternarbeit gemäß der Geschäftsordnung des Vereins. Über die geleisteten Stunden wird am Ende des Kindergartenjahres (31.7.) abgerechnet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund ohne Wahrung einer Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 - Zuwiderhandlung gegen die Bestrebungen des Vereins
 - Schädigung des Vereinsansehens
 - unkameradschaftlichem Verhalten, insbesondere bei dem Versuch, Unfrieden im Verein zu stiften
 - anhaltender Nichterfüllung der Elternarbeit
 - nachhaltiger Störung der Vereinsarbeit
 - Zahlungsverzug von mehr als zwei Monatsbeiträgen
- Über den Ausschluss entscheidet die Elternversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Zuvor ist das Mitglied anzuhören.
- d) durch Beendigung des Betreuungsvertrages.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Elternversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mitglieder der Mitgliederversammlung sind alle Eltern oder andere Sorgeberechtigte, deren Kind/er in der Einrichtung betreut werden. Jede Familie hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht die Elternversammlung oder der Vorstand zuständig sind.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen.
7. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf, und beauftragt diesen, vor der nächsten Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber zu berichten.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Die Elternversammlung

1. Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern oder andere Sorgeberechtigte, deren Kind/er in der Einrichtung betreut werden. Jede Familie hat in der Elternversammlung eine Stimme.
2. Die Elternversammlung erarbeitet und entscheidet über Aufgaben und Ziele der Einrichtung. Sie entscheidet insbesondere über die Aufnahme neuer Eltern und die Einstellung von Betreuungspersonen. Hierfür kann die Elternversammlung ihre Befugnis (Aufgabe) auf einen oder mehrere zu diesen Zwecken gewählte Vertreter übertragen ("Personalteam" und "Team zur Aufnahme neuer Kinder/Eltern").
3. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstands.
4. Die Elternversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
5. Die Elternversammlung tritt regelmäßig, mindestens viermal im Kalenderjahr zusammen.

§ 9 Der Vorstand

1. Dem Vorstand können nur Mitglieder des Vereins angehören.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt bis auf folgende Einschränkung: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 5.000,00 ist die Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis der neue Vorstand die Geschäfte übernimmt. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Einnahmen-/Ausgabenberechnung, Erstellung des Jahresberichts
 - b) Einstellung von Mitarbeitern und Kündigung von Anstellungsverträgen im Fall großer Dringlichkeit

- c) Verteilung von Aufgaben in festgelegtem Rahmen an andere Vereinsmitglieder d. Verwaltung des Anlage- und Vereinsvermögens

6. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang seiner Vertretungsmacht eingeschränkt.

7. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

8. Der Vorstand erhält 1x im Jahr eine angemessene Aufwandspauschale, die den in §3 Nr. 26a EStG festgelegten Freibetrag für Einnahmen aus gemeinnütziger Tätigkeit nicht übersteigen darf.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung für den reibungslosen Geschäftsablauf, die für jedes Mitglied verbindlich ist.

§ 11 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.

3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abstimmenden Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband München-Stadt e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung bzw. mit Eintragung in Kraft.

München, den 13. Februar 2020